

Satzung
Vereint Bochum
Stand 04.08.2025

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereint Bochum“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bochum.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Eintragung erfolgt ist.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung von Bildung und Erziehung einschließlich der Studierendenhilfe,
 - b. die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe,
 - c. die Förderung von Kunst und Kultur,
 - d. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - e. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes.
- (3) Zu den Zielgruppen des Vereins gehören insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene, Familien, Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (5) Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - a. Öffentliche Veranstaltungen, um das Thema Einsamkeit in die Mitte der Gesellschaft zu holen, und zur Förderung des gemeinschaftlichen und wertschätzenden Dialogs in der Stadtgesellschaft
 - b. Künstlerische Aktionen für Vielfalt und Offenheit
 - c. Angebote für von Einsamkeit betroffene Menschen
 - d. Publikationen
 - e. Schaffen einer Internetpräsenz

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sowie unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig.
- (2) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (3) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und/oder finanziell. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein. Fördermitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, besitzen jedoch weder aktives noch passives Wahl- und Stimmrecht.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende zu erklären.

- (3) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres
- (4) Ein Ausschluss ist aus wichtigem Grund möglich, z. B. bei vereinsschädigendem Verhalten, Pflichtverletzung oder Beitragsrückstand. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Mitglieds.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Vorstand kann Beiträge ganze oder teilweise erlassen, stunden oder ermäßigen.
- (3) Die Höhe der Beiträge legt der Vorstand fest. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich – möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres – durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zu einer solchen Einberufung ist Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Entscheidung über dessen Entlastung
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Entgegennahme des Finanzberichts der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters
- Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Beisitzer/innen der Kassenprüfer/innen
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Person geleitet.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung. Wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird, in geheimer Abstimmung.
- (5) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 14 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/innen statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Geschäftsführer/in und Schatzmeister/in
- (2) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (3) die Mitgliederversammlung kann beschließen ob und wie viele Beisitzer/innen dem Vorstand angehören.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden je für sich oder en bloc für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5)
- a. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und das Amt angetreten hat.
 - b. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung für den Vorstand zu bestimmen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sich nach der Einladung an alle Vorstandsmitglieder, die mit einer Frist von mindestens 5 Tagen zu erfolgen hat, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende, beteiligt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über die Erlassung, Minderung oder Stornierung von Mitgliedsbeiträgen,
 - Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.
- (2) Bei Beanstandung der Satzung durch das Amtsgericht kann der Vorstand die Satzung ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung entsprechend ändern.

§ 16 Kassenprüfung

Ab Beginn des 2. Geschäftsjahres wird die Kasse des Vereins jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer*innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsangelegenheiten und Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Caritas Ruhr-Mitte e.V., Huestraße 15, 44787 Bochum. Das Vermögen soll dem Bochumer Frauenhaus zugute kommen und darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke genutzt werden.

Bochum, den 04.08.2025